

**Rebholz Architekten u. Ing.
Änderung/Erweiterung Bebauungsplan „Vogelloch“ in St. Georgen i. Schw.,
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht	
 <p>Lage des Plangebiets am Nordrand von St. Georgen</p>	<p>Anlass Seitens eines privaten Bauherrn besteht Interesse an der Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 394, Gemarkung St. Georgen. Hierfür soll der Bebauungsplan „Vogelloch“ erweitert werden und dabei die ebenfalls im Außenbereich liegenden, aber schon bebauten Grundstücke 394/1 und 394/2 mit einbeziehen.</p> <p>Untersuchungsgebiet Lage: Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordwesten von Sankt Georgen i. Schw. nördlich der Bühlstraße. Im Norden grenzt die Weidenbächle-Niederung mit großflächig geschützten Biotopen an. Größe: Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 394, 394/1 und 394/2 mit einer Gesamtfläche von ca. ca. 0,3 ha, sowie unmittelbar angrenzende Habitatstrukturen. Flächennutzung: Gärten und Wohnhäuser</p>

2 Rahmenbedingungen und Methodik	
2.1 Rechtliche Grundlage	
§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.	
Anwendungsbereich	
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.	
2.2 Methodische Vorgehensweise	
Aufgabenstellung	
Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.	
Prüfschritte	
<ul style="list-style-type: none"> Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort 	

vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; untenstehend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 28.10.2019

- Häufig gemähte Fettwiese im Westen des Plangebiets (Flst. 394),
- Drei junge Obstbäume (Nieder-/Halbstamm) ohne Baumhöhlen,
- Gartenhaus ohne Spalten oder Ritzen mit Lagerplatz und Zierstrauchhecke,
- Wohnhäuser mit Garagen und Ziergärten im Osten des Plangebiets (Flst. 394/2 und 394/1).

Umgebung: Im Süden Wohngebiet (Einfamilien- und Doppelhäuser) mit Gärten, im Norden und Westen Nasswiesen beiderseits des Weidebächle, teils brachliegend, teils Großseggenried und Mädesüßflur und Weiden-Feuchtgebüsch.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit, • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile, • Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen.
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Überbauung • Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen.
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen

V1	Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
----	---

5 Relevanzprüfung	
5.1 Europäische Vogelarten	
Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten	
<p>„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.</p> <p>Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).</p>	
<p>Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind im Plangebiet keine Brutvögel zu erwarten. Im nahen Umfeld ist von weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelarten auszugehen. Typische Vertreter dieser Artengruppe im nahen Umfeld sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Elster (<i>Pica pica</i>).</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p>	
Planungsrelevante Vogelarten	
<p>Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), • Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, • Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO), • Koloniebrüter. 	
Vogelarten	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Bestandserfassung	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Keine vertiefte Untersuchung notwendig.
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	
<p>In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Fische und Rundmäuler, Weichtiere sowie Säugetiere.</p> <p>Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:</p>	

Schmetterlinge	
	Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet (Rasen und häufig gemähte Wiesen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme Keine vertiefte Untersuchung notwendig.
Pflanzen	
	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme Keine vertiefte Untersuchung notwendig.

6 Fazit	
Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	

Fotodokumentation



Fettwiese mit Gartenhütte im Plangebiet (Flst 394), im Hintergrund Wohngebäude von Flst. 394/2, Blick von Südwesten



Drei Obstbäume im Plangebiet, Flst. 394



Gartenhütte im Plangebiet, Flst. 394, Blick von Norden



Blick von Westen auf Wohngebäude von Flst. 394/2



Blick von Südosten auf Wohngebäude von Flst. 394/1

aufgestellt:
Rottweil, den 14.11.2019
M.Sc. Biodiversität & Ökologie Marina Ide